

Wirksamkeit des Königlich Preussischen Litterarischen Sachverständigen-Vereins auch fernerhin, und noch recht lange Zeit, den Interessen der deutschen Autoren und Verleger zum Segen reichen!

Der Vorstand der Corporation der Berliner
Buchhändler.

Elwin Paetel.
Raimund Mitscher.
Max Windelmann.

Leonhard Simion.
Otto Mühlbrecht.
Fritz Springer.

Die zollamtliche Anmeldung von Verlagswerken in England.

Von der an dieser Stelle s. Z. kurz mitgetheilten, in England ergangenen Vorschrift, betreffend die zollamtliche Anmeldung von Verlagswerken, sind wir in der Lage nach den »Mittheilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler« nachstehend den Wortlaut der Uebersetzung zu geben:

Gesetz über das Internationale Urheberrecht, 1886. Anmeldung. (Notice.)

Mit Bezug auf das Gesetz über das Internationale Urheberrecht v. J. 1886 und auf die Verordnung des Staatsrates vom 28. November 1887, erlassen auf Grund desselben und früherer Gesetze über das Internationale Urheberrecht und im Verfolg der Vereinbarung über das Urheberrecht vom 9. September 1886, deren Ratifikationen am 5. September 1887 zwischen Ihrer Majestät und den nachstehenden vertragschließenden Ländern, nämlich Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Haiti, Italien, Schweiz und Tunis ausgetauscht worden sind, nach welcher Verordnung die Inhaber von Urheberrechten in den genannten Ländern, was Werke der Litteratur und Kunst betrifft, in England dasselbe Urheberrecht genießen sollen, als wenn die Werke zuerst in England hergestellt worden wären und zwar auf dieselbe Dauer, jedoch nicht länger als in dem Ursprungslande; — ist die Zollverwaltung bereit, die »Anmeldung« der Inhaber von Urheberrechten auf Bücher, welche in irgend einem der genannten fremden Länder hergestellt sind, direkt oder durch ihre Vertreter in Uebereinstimmung mit den Abschnitten 42 und 44 des Zollgesetzes v. J. 1876 zusammen mit der Erklärung, wie sie im letzteren der beiden Abschnitte verlangt wird, unter den hier folgenden Bedingungen anzunehmen, nämlich:

- 1) Die Anmeldung muß den Titel und eine getreue Nachahmung des Titelblattes des Buches enthalten, mit einer genauen Angabe des Tages, an welchem das Urheberrecht in dem betreffenden fremden Staate in Kraft tritt und erlischt.
- 2) Die Anmeldung hat entweder von dem Inhaber des Urheberrechts selbst oder von seinem Agenten oder Stellvertreter in England zu erfolgen. Im ersteren Falle muß der Name eines Agenten oder Vertreters in England, welcher dem Zollamte die erforderliche Auskunft erteilen kann, in der Anmeldung angegeben werden.
- 3) Der Tag des Erlöschens des Urheberrechts, wie er in der Anmeldung verzeichnet ist, wird von dem Gesetze des betreffenden fremden Staates in Verbindung mit demjenigen über das Urheberrecht in England abhängen. Der Anmeldung muß das Zeugnis von dem Vorhandensein des Urheberrechtes in dem fremden Staate und seiner Dauer daselbst beigegeben sein, dieses Zeugnis entspricht demjenigen, wie es in Abschnitt 7 des oben erwähnten Gesetzes v. J. 1886 betreffs des Nachweises des Vorhandenseins des Urheberrechts in einem fremden Staate vorgeschrieben ist; oder, mit anderen Worten, ein Zeugnis, welches beglaubigt ist, wie es in dem besagten Abschnitte vorgesehen ist, besagend, daß das Urheberrecht besteht und daß es, dem

Gesetze des betreffenden fremden Staates gemäß, bis zu dem und dem Zeitpunkte gelten wird.

- 4) Die Erklärung muß in England in Gemäßheit der Vorschriften des Abschnitts 44 des Zollgesetzes v. J. 1876 vollzogen werden. Wenn die Anmeldung von dem Inhaber des Urheberrechtes geschieht und er sich nicht selbst in England befindet, so muß die Erklärung durch den in der Anmeldung bezeichneten Agenten oder Vertreter vollzogen werden.
- 5) Die Anmeldung und Erklärung müssen in der gleichen oder doch möglichst ähnlichen Form wie die nachstehenden Formulare ausgestellt sein:

Form of Notice when signed by Copyright Owner.
To the Commissioners of Her Majesty's Customs.

I hereby give you notice,
(1.) General title. That the book called (1) of which the full
(2.) Insert exact copy of the title page of the book. Title page is as follows, namely (2): —
(3.) Name of Foreign State. was first produced in (3) on the day of 18
(4.) Name and Address in full of the first publisher. by (4) of
That the copyright in such book now subsists, and is owned by me, and that it will expire on the day of and that of is my agent or representative in the United Kingdom in respect of this copyright ownership.
Dated this day of 18

Form of Notice when signed by an Agent for the Copyright Owner.

To the Commissioners of Her Majesty's Customs.
I hereby give you notice,
(1.) General title. That the book called (1) of which the full
(2.) Insert exact copy of the title page of the book. Title page is as follows, namely (2): —
(3.) Name of Foreign State. was first produced in (3) on the day of 18
(4.) Name and Address in full of the first publisher. by (4) of
(5.) Name of Owner of Copyright. That the copyright in such book now subsists, and is owned by (5) of and that it will expire on the day of and that I am the agent of the said in the United Kingdom in respect of this copyright ownership.
Dated this day of 18

Form of Declaration to be endorsed on the Notice.

I of do solemnly and sincerely declare that the contents of the Notice hereon endorsed are correct, and I make this solemn declaration conscientiously believing the same to be true and by virtue and in pursuance of "The Statutory Declarations Act, 1835" and "The Customs Consolidations Act, 1876".

Declared this day of 18
at

before me

(Justice of Peace or Collector of Customs, &c.)

Zollamt London, 16. März 1888.

Im Auftrage:
R. T. Prowse.

Hierzu giebt Herr Dr. Kelly in der folgenden Nr. 4 der »Mittheilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler« folgende Erläuterung: